

01.04.16

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**A. Problem und Ziel**

Nach den ersten Praxiserfahrungen mit dem überwiegend am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich einerseits gezeigt, dass bei einigen Abläufen noch eine Feinjustierung erforderlich ist. So wird zum bedingten Sperrvermerk (§ 52 BMG) klargestellt, dass die Speicherung nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person erfolgt. Andererseits kann im Interesse der Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen und der Verwaltung auf einige Vorgaben verzichtet werden. Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht ist nach § 17 Absatz 2 BMG verpflichtet, sich bei der Meldebehörde abzumelden und muss nach § 19 Absatz 1 BMG den Auszug vom Wohnungsgeber bestätigen lassen. Künftig soll die Einhaltung der Abmeldepflicht für Personen, die ins Ausland verzogen sind, durch die Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung erleichtert werden und die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung entfallen. Weiterhin können die für die Durchführung des BMG zuständigen Länder nach § 49 Absatz 3 BMG nur die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestimmen. Diese Vorschrift ist so zu ändern, dass die Länder auch eine andere Behörde als die oberste Landesbehörde als Zulassungsbehörde bestimmen können.

Im Zuge der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen hat sich gezeigt, dass es nicht sachgerecht ist, auf das Datum „Geschlecht“ zu verzichten, da die Ableitung des Geschlechts des Meldepflichtigen aus ausländischen Vornamen für die Behörden nicht immer eindeutig möglich ist. Bei der automatisierten Melderegisterauskunft hat sich die Erteilungsquote deutlich verschlechtert, weil die abfragenden Stellen das Geschlecht nicht angeben dürfen. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden im automatisierten Verfahren nach § 38 Absatz 1 BMG abrufen dürfen. Bei der automatisierten Melderegisterauskunft wird das Geschlecht als Suchkriterium zur Identifizierung der betroffenen Person im Hinblick auf die Rechtslage vor dem Bundesmeldegesetz wieder aufgenommen.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sowie

Fristablauf: 13.05.16

Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 wahr. Insoweit wird das BfJ in den Katalog der Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgenommen.

Zudem müssen im BMG die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) nachvollzogen werden. Hinsichtlich der zur Durchführung des Optionsverfahrens vorzunehmenden Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden wird die Übermittlung von Auskunftssperren aufgenommen; hierdurch wird sichergestellt, dass auch eine mittelbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen ist. Ferner werden in § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) die im Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen zu speichernden Daten ergänzt sowie eine datenschutzrechtlich erforderliche Klarstellung vorgenommen. Außerdem werden in § 34 StAG eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des BMG vorgenommen sowie die für das Optionsverfahren zu übermittelnden Daten ergänzt.

Darüber hinaus dient der Entwurf der Klärung von Rechtsfragen, die bei der Anwendung des BMG aufgetreten sind. Beispielsweise wird zum automatisierten Abrufverfahren klargestellt, dass auch die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

B. Lösung

Das BMG und das StAG sind in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Umsetzung erfordert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Einführung der elektronischen Abmeldung bei einem Wegzug ins Ausland reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um circa 100 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung von Mietern entfällt künftig. Hierdurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 1,184 Millionen Euro pro Jahr in Form von Bürokratiekosten. Im Sinne der „one in, one out“-Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „out“ dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und in der Regel auch den Ländern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für einige Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die Erfüllung der elektronischen Abmeldung einmalige Kosten, die jedoch nach der Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen. Der Aufwand für die notwendige Umstellung des elektronischen Systems dürfte zumeist von den bestehenden Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Softwareherstellern abgedeckt sein. Soweit das nicht der Fall ist, dürfte der einmalige Umstellungsaufwand zwischen 3 000 und 10 000 Euro liegen. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der elektronischen Bearbeitung und der Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung Verwaltungsaufwand abgebaut. Im Ergebnis werden die Einsparungen die Kosten für eine Bereitstellung und Pflege des elektronischen Zugangs übersteigen. Es ist anzunehmen, dass sich der Aufwand der Kommunalverwaltung jährlich um circa 700 000 Euro reduziert.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten, da sie von den Gesetzesänderungen nicht betroffen sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 159/16

01.04.16

In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundsmeldegesetzes und weiterer Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. April 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundsmeldegesetzes und
weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 13.05.16

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe h, Nummer 15 Buchstabe i und Nummer 16 Buchstabe g werden jeweils nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und bedingte Sperrvermerke nach § 52“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“.
 - bb) In Nummer 10 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie“ ersetzt.
2. Dem § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das in § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c genannte Datum zur Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft darf auch an die amtliche Statistik übermittelt werden.“
3. In § 11 Absatz 2 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52“ eingefügt.
4. In § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „An- oder Abmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 und 2 genannten Fristen“ durch die Wörter „schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „an- oder abgemeldet“ durch das Wort „angemeldet“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Auszugs“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wohnungsgebers“ die Wörter „und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Einzugsdatum,“.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausweis,“ die Wörter „dem vorläufigen Personalausweis, dem Ersatz-Personalausweis,“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Die Abmeldung von in das Ausland verzogenen Personen kann schriftlich oder in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 2 und 3 elektronisch erfolgen. Der Nachweis der Identität der abmeldepflichtigen Person kann bei der elektronischen Abmeldung auch durch die Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 erfolgen.“
7. In § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.
8. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten für bedingte Sperrvermerke nach § 52 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Aufhebung nicht stattfindet.“
9. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „auch den Staat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „letzte“ das Wort „frühere“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 10 Buchstabe g werden nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und bedingte Sperrvermerke nach § 52“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Bundesamt für Justiz, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) wahrnimmt.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.

bb) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

„7. derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,

8. Sterbedatum und Sterbeort sowie

9. bedingte Sperrvermerke nach § 52.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Komma die Wörter „gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises,“ die Wörter „vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises,“ eingefügt.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 Buchstabe h und Nummer 15 werden jeweils nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und bedingte Sperrvermerke nach § 52“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 51“ die Wörter „und bedingte Sperrvermerke nach § 52“ eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 43“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 4 wird Nummer 3.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird nach den Wörtern „auch den Staat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „letzte“ das Wort „frühere“ gestrichen.

13. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ eingefügt.

14. § 48 wird wie folgt gefasst:

„Soweit öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten publizistisch tätig sind, sind sie keine öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes.“

15. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Antragsteller die betroffene Person mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen sowie mit zwei weiteren Daten bezeichnet hat, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, und“.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 4 Nummer 1 sind zwei der folgenden Daten zu verwenden:

 1. Ordensname,
 2. Künstlername,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 5. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
 6. eine Anschrift,
 7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
 8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,

9. Familienstand,
 10. Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
 11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
 12. Sterbedatum,
 13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
16. In § 51 Absatz 3 wird nach dem Wort „Melderegisterauskunft“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 17. In § 52 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „für“ die Wörter „derzeitige Anschriften der“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Geschlecht,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.
2. § 49 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Geschlecht,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 6 bis 14.

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „zum“ die Wörter „Bestand und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschlecht“ das Komma und die Wörter „die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ gestrichen sowie nach der Klammer die Wörter „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,“.

2. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des § 29 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Wörter „einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ gestrichen und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

10. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Mai 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c § 34 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung der Regelungen

Nach den ersten Praxiserfahrungen mit dem überwiegend am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich gezeigt, dass bei einigen Abläufen noch eine Feinjustierung erforderlich ist. Beispielsweise wird zum bedingten Sperrvermerk (§ 52 BMG) klargestellt, dass die Speicherung nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person erfolgt; ferner wird der Umgang der Meldebehörden mit bedingten Sperrvermerken geregelt. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus sowohl im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft als auch der Verwaltung Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung administrativer Verfahren:

- Die mit dem BMG wieder eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung der betroffenen Person, die durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) entfallen war, ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Fall der Abmeldung nicht damit gerechtfertigt werden kann, Scheinanmeldungen zu verhindern. Die Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung wird daher abgeschafft.
- Nach § 17 Absatz 2 BMG besteht bei einem Wegzug ins Ausland die Verpflichtung, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden, wobei die Abmeldung frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich ist. Diese Verpflichtung soll künftig für Personen, die bereits ins Ausland verzogen sind, dahingehend gelockert werden, dass auch auf elektronischem Wege eine Abmeldung erfolgen kann.
- Derzeit können die in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portale zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 BMG nur durch die oberste Landesbehörde zugelassen werden. Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben wird den Ländern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, auch eine andere Behörde als Zulassungsbehörde zu bestimmen.
- Bei der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen ist für Behörden das Geschlecht der betroffenen Person am Vornamen nicht immer sicher erkennbar. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren des § 38 Absatz 1 BMG abrufen dürfen. Zudem wird bei der automatisierten Melderegisterauskunft das Geschlecht wieder als Suchkriterium aufgenommen. Die bei der Konzeption des Bundesmeldegesetzes bestehende Erwartung, hierauf zugunsten der Datensparsamkeit verzichten zu können, hat sich nicht erfüllt.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) nimmt Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten wahr. Insoweit wird das BfJ in den Katalog der Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgenommen.

Zudem wurde durch das Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) neben dem Personalausweis und dem vorläufigen Personalausweis der Ersatz-Personalausweis als Ausweis im Sinne des Personalausweisgesetzes (PAuswG) eingeführt. Diese Änderung ist in § 23 Absatz 1 und § 38 Absatz 3 Nummer 5 BMG nachzuvollziehen. Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) erfolgte Neuregelung der Optionspflicht in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird in § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG sowie in § 33 Absatz 2 StAG und § 34 Absatz 1 StAG nachvollzogen. Hinsichtlich der zur Durchführung des Optionsverfahrens vorzunehmenden Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden wird die Übermittlung von Auskunftssperren aufgenommen; hierdurch wird sichergestellt, dass auch eine mittelbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen ist. Ferner werden in § 33 StAG die im Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen zu speichernden Daten ergänzt sowie eine datenschutzrechtlich erforderliche Klarstellung vorgenommen. Außerdem werden in § 34 StAG eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des BMG vorgenommen sowie die für das Optionsverfahren zu übermittelnden Daten ergänzt.

Für den Gesetzesvollzug wird zum bedingten Sperrvermerk klargestellt, dass die Speicherung nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person erfolgt; ferner wird der Umgang der Meldebehörden mit bedingten Sperrvermerken geregelt.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde und das Meldewesen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf wird für ins Ausland wegziehende Personen die Abmeldung erleichtert, indem sie nunmehr auch elektronisch erfolgen kann. Darüber hinaus wird die Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung abgeschafft. Zudem werden die Länder zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ermächtigt, selbständig zu regeln, welche Behörde mit der Zulassung privatrechtlich betriebener Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet betraut werden soll.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen. Mit der Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung nach dem Wegzug ins Ausland und der Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung wird die Einhaltung der melderechtlichen Pflichten im Hinblick auf die steigende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Zukünftig können bei einem Wegzug ins Ausland Abmeldungen auch auf elektronischem Weg mitgeteilt werden. Zur Durchführung der Abmeldung fällt bisher für Bürgerinnen und Bürger ein Zeitaufwand von durchschnittlich 23 Minuten an. Davon entfallen 15 Minuten auf Wegezeiten und 8 Minuten auf Bearbeitungszeiten. Nutzen die Betroffenen künftig die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung, entfallen die Wegezeiten und die Bearbeitungszeit kann sich auf Grund von standardisierten Verfahren um bis zu 2 Minuten verkürzen. Pro Fall ergibt sich somit eine Zeitersparnis von 17 Minuten.

In den letzten zehn Jahren gab es jährlich durchschnittlich circa 700 000 Auswanderungen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Auswanderer zukünftig den elektronischen Weg der Übermittlung der Abmeldung nutzt. Es wird angenommen, dass etwa die Hälfte der Abmeldungen elektronisch übermittelt werden wird. Hieraus ergibt sich eine jährliche Reduzierung des Zeitaufwands von circa 100 000 Stunden pro Jahr.

b) Wirtschaft

Wohnungsgeber müssen bei einem Wegzug der betroffenen Person den Auszug nicht mehr schriftlich mit einer Unterschrift oder gegenüber der Meldebehörde elektronisch bestätigen. Bei einer Fallzahl von jährlich 1,375 Millionen Bestätigungen zur An- und Abmeldung von betroffenen Personen entstehen Kosten in Höhe von circa 2,368 Millionen Euro.

Da zukünftig die Bestätigung nur noch beim Einzug erstellt werden muss, sollten sich die Fallzahl und damit auch die Kosten für An- und Abmeldungen halbieren. Die Bürokratiekosten reduzieren sich somit jährlich um 1,184 Millionen Euro. Im Sinne der „one in, one out“-Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „out“ dar.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund und in der Regel auch den Ländern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Anpassung der zentralen IT-Systeme der Länder an die jeweils aktuelle Rechtslage ist zumeist in den Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Fachverfahrensherstellern enthalten. Einzelnen Ländern können aufgrund vertraglicher Gestaltungen mit ihren jeweiligen Dienstleistern gegebenenfalls zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Für einige Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die Erfüllung der Abmeldepflicht einmalige Kosten, die jedoch nach der Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen. Die Anpassung der Fachverfahren in den Kommunen an die jeweils aktuelle Rechtslage ist zumeist in den Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Fachverfahrensherstellern enthalten. Die Umsetzung in den Fachverfahren erfolgt daher kostenneutral. Soweit das nicht der Fall ist, dürfte der einmalige Umstellungsaufwand zwischen 3 000 und 10 000 Euro liegen.

Gleichzeitig reduziert sich für die kommunalen Meldebehörden durch die Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung für den Auszug der betroffenen Person und die Möglichkeit der Bearbeitung der Abmeldung in elektronischer Weise der Aufwand. Ein regulärer Abmeldevorgang mit Prüfung der Wohnungsgeberbestätigung dauert bei der Meldebehörde durchschnittlich 7 Minuten. Dagegen werden für eine elektronische Bearbeitung der

Abmeldung 5 Minuten benötigt. Damit ergibt sich pro Abmeldevorgang eine durchschnittliche Ersparnis von 2 Minuten bei einem Personalkostenschlüssel von 27,50 €/h (mD) und Sachkosten von 11,34 €/h. Pro Fall reduziert sich der Aufwand der Verwaltung damit um circa 1 Euro. Mit der Fallzahl von Vorgabe 1 (siehe Nummer 4 Buchstabe a) von 700 000 Auswanderungen pro Jahr ergibt sich eine Gesamtentlastung der Verwaltung in Höhe von 700 000 Euro pro Jahr.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind von den Regelungen in gleicher Weise betroffen. Die Belange von Personen, bei denen nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes keine Geschlechterangabe vorgenommen wurde (offene Geschlechterangabe), werden bei der Speicherung in den Melderegistern und bei der technischen Umsetzung gewahrt.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Speicherung des bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG) wird die besondere Prüfpflicht für Auskünfte auf Anschriften von beigeschriebenen Personen ausgedehnt. Damit unterliegen auch die Anschriften von beigeschriebenen Personen, die sich in den in § 52 genannten Einrichtungen aufhalten, dem besonderen Schutz.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Umsetzung der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgten Neuregelung der Optionspflicht übermitteln die Standesämter ab dem 1. Mai 2016 den Meldebehörden nicht mehr die Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, sondern die Tatsache des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 StAG. Deshalb sieht § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren nunmehr ausdrücklich die Speicherung des Ius soli-Erwerbs nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG vor, der bisher nicht zwingend im Melderegister einzutragen war. Die Übermittlung des Ius soli-Erwerbs beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass es sich um Daten einer möglicherweise optionspflichtigen Person handelt. Neben dem Erwerb der deutschen Staatsange-

hörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG ist daher, sofern das Nichtbestehen der Optionspflicht nicht von vornherein festgestellt worden ist, weiterhin auch die Tatsache zu speichern, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Kann nach § 29 StAG kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten, etwa weil die Eltern eines Ius-soli Kindes lediglich die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen oder der Inlandsaufenthalt acht Jahre übersteigt, stehen bundesrechtliche Regelungen einer Löschung in den Meldeeregistern nicht entgegen (vgl. hierzu auch die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2). Mit dem Wegfall des Zwecks (spätestens mit Mitteilung der Staatsangehörigkeitsbehörde an die Meldebehörde nach § 33 Absatz 5 StAG über den Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach Abschluss des Optionsverfahrens) hat die Meldebehörde nach § 14 Absatz 1 BMG die gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren gespeicherten Daten zu löschen. Der für die Aufgaben der Meldebehörden in Zusammenhang mit der Speicherung der derzeitigen Staatsangehörigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 10 BMG bisher schon bei deutschen Staatsangehörigen gespeicherte Hinweis auf den Erwerbsgrund kann -wie bei anderen deutschen Staatsangehörigen auch- zur Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte aus § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 BMG ist die Speicherung der Anschrift des Eigentümers der Wohnung nicht erforderlich, wenn Namen und Anschrift des Wohnungsgebers bekannt sind. Es wird daher für diesen Fall klargestellt, dass nur der Name des Eigentümers der Wohnung zu speichern ist.

Zu Nummer 2

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Bevölkerungsstatistikgesetzes haben die Meldebehörden das Datum der Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Mit der Ausnahme vom Zweckbindungsgebot wird die melderechtliche Voraussetzung für die Übermittlung an die amtliche Statistik geschaffen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch der Schutz des bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG) nicht durch eine Selbstauskunft unterlaufen werden kann.

Zu Nummer 4

Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 3 BMG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 19 Absatz 1 BMG wird unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung der betroffenen Person abgeschafft. Die Wohnungsgeberbestätigung ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Demgegenüber tritt bei Abmeldungen das Ziel der Regelung, Scheinanmeldungen zu verhindern, in den Hintergrund. Die Beibehaltung der Bestätigung des Wohnungsgebers über den Auszug des Mieters wäre zudem ein Hemmnis bei der künftig möglichen elektronischen Abmeldung ins Ausland.

Der neugefasste Satz 2 soll darüber hinaus klarstellen, dass die elektronische Bestätigung nach Absatz 4 nur gegenüber der Meldebehörde erfolgen kann.

Zu Buchstabe b

Die Klarstellung in Absatz 3 Nummer 1 entspricht der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG. Die Änderungen der Nummern 2 und 4 sind Folgeänderungen zu Absatz 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 1 PAuswG durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970). Dieses Gesetz wurde nach der Verkündung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens verkündet. Mit den Änderungen werden im Meldewesen der vorläufige Personalausweis sowie der Ersatz-Personalausweis als weitere Identitätsnachweise in das Anmeldeverfahren sowie in die Datenübermittlung an die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden im Wege automatisierter Abrufverfahren aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Nach einem Wegzug ins Ausland soll den betroffenen Personen die Erfüllung der Abmeldepflicht nach § 17 Absatz 2 BMG durch die Möglichkeit der elektronischen Abmeldung erleichtert werden. Die elektronische Abmeldung über das Internet setzt voraus, dass die Meldebehörde für die Erfüllung der Abmeldepflicht einen Zugang über das Internet eröffnet hat und die technischen Voraussetzungen nach § 10 Absatz 2 BMG erfüllt sind. Das Verfahren der Identifizierung bei der elektronischen Abmeldung soll Erleichterungen gegenüber den hohen Anforderungen einer Identifizierung nach § 10 Absatz 3 BMG ermöglichen. Um eine Abmeldung einer Person durch unbefugte Dritte zu erschweren, wird allerdings gefordert, dass neben dem Familiennamen, dem Vornamen und dem Geburtsdatum auch die zuletzt im Melderegister gespeicherte Seriennummer eines Ausweises oder Passes angegeben wird. § 27 Absatz 1 Nummer 1 PAuswG und § 15 des Paßgesetzes bleiben unberührt.

Zu Nummer 7

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BMG Bezug genommen.

Zu Nummer 8

Die Änderung stellt für die für die letzte oder die neue Wohnung zuständige Meldebehörde das Vorgehen zur Übermittlung von bedingten Sperrvermerken, welches dem Vorgehen zu Auskunftssperren entspricht, klar.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BMG Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung passt den Gesetzestext an den Wortlaut des § 3 Absatz 1 Nummer 12 BMG an.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Speicherung und Übermittlung des bedingten Sperrvermerks an andere öffentliche Stellen wird das Ergreifen von Schutzmaßnahmen nach § 41 BMG erleichtert.

Zu Buchstabe b

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) wird in den Katalog des § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgenommen, soweit es Aufgaben der Vollstreckungshilfe nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sowie Aufgaben des Strafnachrichtenaustausches nach dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten wahrnimmt. Denn in diesen Bereichen wird das BfJ auf Gebieten tätig, die mit den Aufgabenbereichen der schon bislang in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG aufgelisteten Behörden vergleichbar sind.

Das BfJ ist nämlich zentrale Bewilligungsbehörde für alle eingehenden und ausgehenden Vollstreckungshilfeersuchen auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI und hat hier – abweichend von der sonstigen Vollstreckungshilfe in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union – die im Übrigen den Justizbehörden der Länder zufallende Aufgabe übernommen. Anders als Staatsanwaltschaften und Gerichte, die im Katalog des § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannt sind, kann das BfJ seit Inkrafttreten des BMG allerdings keine erweiterte Abfrage im automatisierten Verfahren mehr stellen. Damit kommt es zu einer ungleichen Kompetenzverteilung zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf der einen und dem BfJ auf der anderen Seite. Dem Bewilligungsverfahren schließt sich die Vollstreckung nach nationalem Recht an. Je nach Fallkonstellation kann neben dem BfJ auch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Jugendrichter Vollstreckungsbehörde sein (§ 87n Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) für die Fälle des § 87h und § 87i IRG). Letztere sind befugt, erweiterte Abfragen im automatisierten Verfahren zu stellen. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft und der Jugendrichter im Vollstreckungshilfeverfahren dürfen, was das BfJ – als zentrale Behörde in diesem Verfahren – nach bisherigem Recht nicht darf.

Das BfJ ist des Weiteren als Registerbehörde auch Zentralbehörde nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI und als solche zuständig für die Speicherung und Übermittlung der Informationen des Strafregisters. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI hat jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in allen Verurteilungen, die in seinem Hoheitsgebiet ergangen sind, bei der Übermittlung an sein nationales Strafregister Informationen über die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Personen festgehalten werden, wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates handelt. Diese Übermittlung hat gemäß

Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI so schnell wie möglich an die Zentralbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu erfolgen. Sofern sich eine Staatsangehörigkeit nicht eindeutig ergibt (wenn sich etwa aus mehreren Urteilen verschiedene Staatsangehörigkeiten ergeben), muss die Staatsangehörigkeit anhand der Daten der Meldebehörden abgeglichen werden. Wegen der Dringlichkeit der Übermittlung an das andere Strafregister ist die Möglichkeit einer „Online-Abfrage“ erforderlich.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BMG Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen in Nummer 7 soll klargestellt werden, dass zu derzeitigen Anschriften oder der Wegzugsanschrift die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

Zudem werden in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten entsprechend der Regelung in § 34 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe g BMG zusätzlich bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG aufgenommen, damit die empfangenden Behörden das Schutzniveau der Daten erkennen können.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 23 Absatz 1 Satz 1 BMG Bezug genommen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 9 Buchstabe a und c zu § 34 Absatz 1 Nummer 3 und 10 g BMG Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Beide Streichungen sind redaktioneller Natur und beinhalten eine Korrektur der In-Sich-Verweisung sowie eine Anpassung an § 43 Absatz 1 Nummer 5 BMG.

Zu Buchstabe c

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 9 Buchstabe b zu § 34 Absatz 1 Nummer 6 BMG Bezug genommen.

Zu Nummer 13

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 4 zu § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BMG Bezug genommen.

Zu Nummer 14

Mit der Neufassung der Vorschrift werden zur besseren Verständlichkeit des Regelungsgehaltes die Verweisungen aufgelöst und damit zugleich der fehlerhafte Verweis auf § 54 BMG korrigiert.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Den Ländern wird zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, eine andere Behörde als eine oberste Landesbehörde mit der Zulassung privatrechtlich betriebener Portale zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet zu betrauen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 4 Nummer 1 dient der Klarstellung, dass ein Vorname immer anzugeben ist, und bezweckt eine bessere Übersichtlichkeit der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Um die schwer verständlichen Verweise in der bisherigen Fassung des Absatzes 4 Nummer 1 aufzulösen, wird ein neuer Absatz 5 mit einer Liste eingefügt. Die dort aufgeführten Daten sind jeweils die zu der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 BMG gespeicherten Daten.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 16

Der Wortlaut der Vorschrift wird an § 34 Absatz 5 Satz 1 BMG angepasst. Damit wird für die von Sicherheitsbehörden von Amts wegen veranlassten Auskunftssperren klarstellt, dass die Meldebehörde die die Sperrung veranlassende Stelle und die betroffene Person immer unverzüglich über ein Übermittlungersuchen informieren muss.

Zu Nummer 17

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass der bedingte Sperrvermerk nicht personenbezogen, sondern zur Anschrift der betroffenen Person gespeichert wird. Bei einer Zuordnung des bedingten Sperrvermerks zur Person würde eine Melderegisterauskunft auch dann nicht erteilt werden, wenn für die aktuelle Anschrift kein bedingter Sperrvermerk vorliegt, sondern lediglich eine frühere Anschrift betroffen ist.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Datum „Geschlecht“ wird von Absatz 3 in Absatz 1 verschoben, weil die Angabe des Geschlechts, das insbesondere bei ausländischen Vornamen für anfragende Behörden nicht immer eindeutig erkennbar ist, auch für andere Behörden als die Justiz- und Sicherheitsbehörden im Sinne des § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. An die Erforderlichkeit zur Erfüllung von Aufgaben des Datenempfängers sind hohe Anforderungen zu stellen. Eine Übermittlung des Geschlechts ist nicht zulässig, wenn der Zweck alleine einem erleichterten Verwaltungshandeln - zum Beispiel der Wahl der Anrede - dient. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn die Aufgabenerfüllung - beispielsweise geschlechtsspezifische Schutzmaßnahmen- ohne Kenntnis des Datums unmöglich wäre oder nicht nur unwesentlich erschwert oder verzögert würde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Für die automatisierte Melderegisterauskunft wird das Suchkriterium „Geschlecht“ im Hinblick auf die Rechtslage vor dem BMG wieder in aufgenommen. Der Wegfall des Suchkriteriums „Geschlecht“ im BMG hat nämlich dazu geführt, dass sich die Erfolgsquote automatisierter Melderegisterauskünfte nach den bisherigen Rückmeldungen der Länder deutlich verschlechtert hat. Dies führt dazu, dass die Antragsteller vermehrt wieder schriftlich bei der jeweiligen Meldebehörde anfragen, da die Einschränkung nur für die automatisierte Melderegisterauskunft gilt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG wird klargestellt, dass auch Entscheidungen zum Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit, bei denen keine Staatsangehörigkeitsurkunde ausgestellt wird, in das Register einzutragen sind. Dies betrifft hinsichtlich der Optionsregelung Entscheidungen nach § 29 Absatz 6 StAG über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Entscheidungen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 StAG über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei Feststellung von Amts wegen und Entscheidungen nach § 30 Absatz 1 StAG über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 33 Absatz 2 Nummer 1 StAG werden nunmehr auch Auskunftssperren nach § 51 BMG in das Register eingetragen (vgl. hierzu die nachfolgende Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 33 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die Änderung des Wortlauts klargestellt, dass der Rechtsgrund für den Staatsangehörigkeitserwerb ein speicherungsfähiges Datum ist. Die bisherige Fassung lässt eine Speicherung der „Art der Wirksamkeit“ zu; hierdurch sollten Zeitpunkt und Rechtsgrund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit als eintragungspflichtige Daten erfasst werden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hatte dies als nicht hinreichend bestimmt kritisiert und einer Speicherung dieser Daten nur unter der Voraussetzung ihrer Kenntlichmachung mit einer qualifizierten Sperre (§ 3 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesdatenschutzgesetzes) zugestimmt, die erst nach Aufnahme einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage entfallen könnte. Diesem Petitum wird nun Folge geleistet.

In Nummer 2 wird ebenfalls klargestellt, dass im Hinblick auf das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) als Entscheidungsregister auch der Rechtsgrund der Entscheidung, soweit er vom Erwerbs- oder Verlustgrund abweicht (z.B. Feststellung des Bestehens oder Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit), einzutragen ist.

Durch die hiernach erfolgende Speicherung des Erwerbsgrunds nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG wird die bisher in § 33 Absatz 2 Nummer 1 StAG vorgesehene Speicherung einer möglichen Optionspflicht entbehrlich.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG zur Speicherung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG oder § 40 b StAG im Melderegister. Zugleich wird gewährleistet, dass in den Fällen, in denen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres das Nichtbestehen der Optionspflicht bereits festgestellt worden ist – etwa weil neben der deutschen als weitere Staatsangehörigkeit nur die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besteht oder nach achtjährigem Inlandsaufenthalt –, keine Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeitsbehörden erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung aufgrund des Umstandes, dass mit der Übermittlung von Auskunftssperren (§ 51 BMG) ein weiteres Datum in § 34 Absatz 1 Nummer 10 StAG aufgenommen und im Zuge dessen die Aufzählung der übermittlungspflichtigen Daten neu geordnet wird. Das bislang in § 34 Absatz 1 Nummer 8 StAG erfasste Datum „die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“, wird in die neue Nummer 9 verschoben.

Zu Buchstabe c

Wie zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b ausgeführt, wird das bislang in § 34 Absatz 1 Nummer 8 StAG erfasste Datum „die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“, eigenständig in einer neuen Nummer 9 zu § 34 Absatz 1 StAG regelt.

Mit der Aufnahme von Auskunftssperren (§ 51 BMG) in § 34 Absatz 1 Nummer 10 StAG wird schließlich der Katalog der von der Meldebehörde für die Durchführung des Optionsverfahrens an die Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermittelnden personenbezogenen Daten ergänzt. Damit wird aus Anlass einer Entschließung des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 238/14 [Beschluss] vom 11. Juli 2014) sichergestellt, dass auch mittelbare Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen im Sinne des § 41 BMG in allen denkbaren Konstellationen ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung im Standard XMeld erforderlich. Die von Absatz 1 erfassten Änderungen sind bereits in das ab November 2016 gültige XMeld-Release eingepflegt und können deshalb bereits zum 1. November 2016 in Kraft treten. Für die von Absatz 2 erfassten Änderungen bedarf es noch einer Anpassung des Standards XMeld, so dass die Änderungen erst mit Inkrafttreten des nächsten Releases zum 1. Mai 2017 in Kraft treten können.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes
(NKR-Nr. 3630)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 100.000 Stunden 17 Minuten im Einzelfall
Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Bürokratiekosten: einmaliger Erfüllungsaufwand:	- 1.184.000 EUR - 1.184.000 EUR keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand Bund: jährlicher Erfüllungsaufwand Länder: einmaliger Erfüllungsaufwand Länder:	Keine Auswirkungen - 700.000 EUR nicht quantifiziert
One in, one out - Regel	Im Sinne der One in, one out - Regel der Bundesregierung stellen die Vorgaben für die Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „OUT“ dar.
Das Ressort hat die Änderungen des Erfüllungsaufwandes weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft des Ressorts, die Länder und Kommunen in besonderer Weise in die Ermittlung des Erfüllungsaufwands bzw. der durch dieses Gesetz entstehenden Entlastungen einzubinden. Wenngleich nicht zu jeder geänderten Vorgabe verwertbare Gesamtzahlen ermittelt werden konnten, wurden im Zuge der gezielten Einbindung von Ländern und Kommunen wertvolle Erfahrungen zur Optimierung der Ermittlung des Erfüllungsaufwands bei Ländern und Kommunen gewonnen. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Nach den ersten Praxiserfahrungen mit dem überwiegend am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich gezeigt, dass die Klärung einiger Rechtsfragen sowie die Feinjustierung einiger Abläufe erforderlich sind. Es sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Künftig soll die Einhaltung der Abmeldepflicht für Personen, die ins Ausland verzogen sind, durch die Möglichkeit einer elektronischen Abmeldung erleichtert werden. Zudem soll die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung entfallen.
- Weiterhin sollen die Länder nicht nur die oberste Landesbehörde sondern auch eine andere Behörde als Zulassungsbehörde für privat-rechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestimmen dürfen.
- Wegen der zunehmenden Registrierung ausländischer Namen hat sich gezeigt, dass es nicht sachgerecht ist, auf das Datum „Geschlecht“ zu verzichten. Das Geschlecht wird deshalb als weiteres Datum festgelegt, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.
- Hinsichtlich der zur Durchführung des Optionsverfahrens vorzunehmenden Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden wird die Übermittlung von Auskunftssperren aufgenommen.
- Weiterhin wird zum automatisierten Abrufverfahren klargestellt, dass auch die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Abgesehen von einmaligen Umstellungskosten führen die gesetzlichen Anpassungen durchweg zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Einführung der elektronischen Abmeldung bei einem Wegzug ins Ausland reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger um ca.17 Minuten pro Fall. Bei angenommener Nutzerquote von ca. 50% ergeben sich 350.000 Fälle pro Jahr und daraus resultierend eine Einsparung von jährlich 100.000 Stunden.

Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung von Mietern entfällt künftig. Hierdurch reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 1.184.000 EUR pro Jahr in Form von Bürokratiekosten.

Dem Bund und in der Regel auch den Ländern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Kommunen entstehen bei einer Bereitstellung eines elektronischen Zugangs für die elektronische Abmeldung einmalige Kosten, die jedoch nach der Größe der Kommunen und den vorhandenen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausfallen. Der Aufwand für die Umstellung der IT-Systeme ist meist von bestehenden Wartungs- und Pflegeverträgen mit den Softwareherstellern abgedeckt sein. Soweit das nicht der Fall ist, dürfte der einmalige Umstellungsaufwand zwischen 3.000 und 10.000 EUR liegen. In wie vielen Fällen diese Kosten entstehen, konnte vom Ressort nicht ermittelt werden.

Gleichzeitig wird durch die Abschaffung der Wohnungsgeberbestätigung Verwaltungsaufwand abgebaut. Ausgehend von einer Ersparnis von ca. 2 Minuten bzw. 1 EUR Personal- (27,50 €/h mD) und Sachkosten (11,34 €/h) je Fall reduziert sich Aufwand der der Kommunalverwaltung jährlich um ca. 700.000 Euro.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Neben den zeitlichen Einsparungen für die Bürgerinnen und Bürger bei der konkreten Durchführung der Abmeldung, entfallen durch die elektronische Abwicklung zudem Wege- und Wartezeiten.

Angesichts der regelmäßigen Anpassungsbedarfe an den Melderegistern, den darin enthaltenen Daten und den Datenaustauschverfahren mit anderen Behörden stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, jede diesbezügliche Änderung per Gesetz festlegen zu müssen. Es erscheint überlegenswert, ob kleinere Anpassungen nicht auch auf dem Verordnungswege umsetzbar wären, solange ein per Gesetz zu definierender Rahmen nicht überschritten würde.

Gesamtbetrachtung

Das Ressort hat die Änderungen des Erfüllungsaufwandes weitgehend nachvollziehbar dargestellt. Positiv hervorzuheben ist die Bereitschaft des Ressorts, die Länder und Kommunen in besonderer Weise in die Ermittlung des Erfüllungsaufwands bzw. der durch dieses Gesetz entstehenden Entlastungen einzubinden. Wenngleich nicht zu jeder geänderten Vorgabe verwertbare Gesamtzahlen ermittelt werden konnten, wurden im Zuge der gezielten Einbindung von Ländern und Kommunen wertvolle Erfahrungen zur Optimierung der Ermittlung des Erfüllungsaufwands bei Ländern und Kommunen gewonnen. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen

Auftrags insgesamt keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin